

## Protokoll der 46. Gemeinderatssitzung vom 8. April 2014

---

Anwesend	Rainer Beck Josef Biedermann Irene Elford Günther Jehle Horst Meier Norbert Gantner Monika Stahl
Zu 2014/372	Thomas Meier, Bauverwaltung

---

### 2014/372 Re-Audit Energiestadt: Energiepolitische Grundsätze und Ziele / Energiepolitisches Aktivitätenprogramm

---

**Sachverhalt** In der Gemeinde Planken steht die zweite Re-Auditierung für das Label Energiestadt an (siehe auch GRB 2014/350 vom 4. Februar 2014). Der für das Re-Audit beauftragte Energiestadtberater Gerwin Frick, Lenum AG, hat in Zusammenarbeit mit der Kommission für Energie-, Umwelt-, Abfall- und Mobilität die energiepolitischen Grundsätze und Ziele der Gemeinde Planken sowie das energiepolitische Aktivitätenprogramm erarbeitet. Eine detaillierte Zusammenfassung der energiepolitischen Grundsätze und Ziele sowie das energiepolitische Aktivitätenprogramm liegen nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Die vom Energiestadtberater im Zusammenhang mit der Re-Auditierung des Energiestadtlabels vorgenommene Analyse und Auswertung des aktuellen Standes der Energiestadt-Massnahmenumsetzung zeigt ein erfreuliches Resultat. Es zeichnet sich gegenüber der ersten Re-Auditierung wiederum eine Steigerung ab. Während 2006 bei der Erstzertifizierung 57 % und 2010 beim ersten Re-Audit 69 % der möglichen Punkte erreicht wurden, werden 2014 nun sogar 75 % der möglichen Punkte erzielt. Die Beurteilung des Energiestadtberaters wird Ende April 2014 durch einen Auditor überprüft und anschliessend zur Genehmigung an die Nationale Energiestadt-Labelkommission weitergeleitet.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die in Zusammenarbeit mit der Energie-, Umwelt-, Abfall- und Mobilitätskommission von Energiestadtberater

Gerwin Frick erarbeiteten energiepolitischen Grundsätze und Ziele und das energiepolitische Aktivitätenprogramm zu genehmigen.

---

**2014/373      Protokoll der 45. Gemeinderatssitzung vom 18. März 2014**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. März 2014 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2014/374      Bestellung Amtsperson für Verlassenschaftsverfahren**

---

**Sachverhalt** Am 1. Januar 2011 trat das neue Ausserstreitgesetz in Kraft. Darin wurden die Aufgaben der ehemaligen Inventarisationskommission an eine vom Gemeinderat zu benennende Amtsperson übertragen. Die damalige gesetzliche Grundlage für die Inventarisationskommission war im Steuergesetz enthalten, welches jedoch per 31. Dezember 2010 aufgehoben wurde. Die Inventarisationskommission bestand in der Regel aus der Gemeindekassierin und dem Gemeindevorsteher. Im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens haben die Gemeinden für ihre Tätigkeiten eine Amtsperson und deren Stellvertreter zu bestellen (Art. 144 AussStrG): 1) Soweit die Gemeinden nach diesem Kapitel zuständig sind, treten sie im Auftrag und kommissarisch für das Gericht auf. Das Gericht kann Kompetenzen im Einzelfall wieder an sich ziehen. Der Gemeinderat bestimmt die zuständige Amtsperson und ihren Stellvertreter, welche für die Gemeinde handeln.

Mit GRB 2011/509 vom 8. Februar 2011 bestellte der Gemeinderat die damalige Gemeindekassierin Erika Sprenger als ordentliche Amtsperson und Gemeindevorsteher Rainer Beck als deren Stellvertreter. Nach dem Ausscheiden von Erika Sprenger aus dem Dienst der Gemeinde ist eine Ersatzbestellung vorzunehmen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, als Amtsperson für die Tätigkeiten im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens gemäss Art. 144 AussStrG die neue Gemeindekassierin Julia Walser zu bestellen. Als Stellvertretung wird Gemeindevorsteher Rainer Beck bestätigt.

Ausstand: Rainer Beck

---

**2014/375 Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken – Erneute Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/194 vom 11. September 2012 hat der Gemeinderat den Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken einstimmig genehmigt. Die Gemeinde nimmt damit ihre Aufgabe im Rahmen der Ortsplanung gemäss dem Gemeinde- und Baugesetz wahr. Die Entwicklung des Gemeinderichtplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und dem zuständigen Ministerium. Der Richtplan unterliegt der Genehmigung durch die Regierung. Nach rund sieben Monaten hat die Regierung am 16. April 2013 überraschend beschlossen, den Antrag auf Genehmigung des Plankner Gemeinderichtplanes vom 26. September 2012 abzuweisen.

Auf Antrag der Gemeindevorstellung hat der Gemeinderat mit GRB 2013/289 am 23. April 2013 die Ablehnung des Gemeinderichtplans durch die Regierung zur Kenntnis genommen und beschlossen, gegen die Entscheidung der Regierung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) zu erheben. Am 23. Mai 2013 behandelte der VGH die Beschwerde und entschied, die angefochtene Regierungsentscheidung aufzuheben und die vorliegende Verwaltungssache zur allfälligen Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die Regierung zurückzuleiten. Mit GRB 2013/299 vom 4. Juni 2013 hat der Gemeinderat die Entscheidung des VGH zur Kenntnis genommen und der Regierung Hand geboten und Gesprächsbereitschaft zugesichert, wovon die Regierung jedoch keinen Gebrauch machte.

Nach rund einem halben Jahr, am 26. November 2013, hat die Regierung den Plankner Gemeinderichtplan wieder behandelt und erneut abgelehnt. Als neue Feststellungen formulierte Behauptungen der Regierung finden keine Grundlage in einem Beweisergebnis und sind willkürlich, ohne Beweisverfahren, ohne Beweiswürdigung und ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs zustande gekommen. Die Regierung bringt nichts vor, was die Abweisung des Antrags der Gemeinde Planken auf Genehmigung des Gemeinderichtplans vom 26. September 2012 rechtfertigen würde. Der Gemeinderat hat mit GRB 2013/338 vom 17. Dezember 2013 die Ablehnung der Regierung zum Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken zur Kenntnis genommen und beschlossen, gegen diese Entscheidung wiederum Beschwerde beim VGH zu erheben.

Der VGH hat am 21. März 2014 die Beschwerde behandelt und entschieden, den

angefochtenen Regierungsentscheid aufzuheben und die vorliegende Verwaltungssache abermals zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung an die Regierung zurückzuleiten. Somit bekommt die Regierung zum dritten Mal die Gelegenheit, den für die Entwicklung von Planken sehr bedeutenden Gemeinderichtplan zu beschliessen. Wiederum bietet die Gemeinde Hand und ist gesprächsbereit.

Der VGH widerlegt grösstenteils die Behauptungen der Regierung und verweist des Öfteren auf sein erstes Urteil vom 23. Mai 2013 (VGH 2013/056). Einzig bei der geplanten Rodung von kleineren Waldflächen in und um das Siedlungsgebiet besteht seitens der Gemeinde Erklärungsbedarf, der jedoch mit Schriftsatz vom 14. Februar 2014 erbracht wurde. Demgegenüber hat die Regierung ihrerseits im weiteren Verfahren entsprechende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen und diese rechtlich zu würdigen. Die Regierung hat beispielsweise nicht festgestellt und nicht aufgezeigt, in welchen verfahrensgegenständlichen Bereichen die Schaffung von Siedlungsgebiet oder von Wiesland aufgrund der Funktion des heutigen Waldes zum Schutz vor Lawinen, Rutschungen, Erosionen und Steinschlag im Sinne des Waldgesetzes unzulässig ist. Konkrete Sachverhaltsfeststellungen traf die Regierung nicht, wären aber notwendig gewesen, um den gegenständlichen Gemeinderichtplan unter dem Aspekt der Schutzfunktion des betroffenen Waldes im Sinne des Waldgesetzes zu prüfen. Es obliegt nun der Regierung diese und weitere Feststellungen vorzunehmen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zum Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken zur Kenntnis zu nehmen.

---

**2014/376 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

---

**Sachverhalt** Die finanzhaushaltrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes folgen grundsätzlich der gleichen Ausrichtung wie das Regelwerk für den Landeshaushalt. Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates wurde 2008 umfassend überarbeitet und an die heutigen finanzhaushaltsrechtlichen Anforderungen angepasst. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hat die Regierung darauf hingewiesen, dass das Gemeindegesetz aufgrund der Neufassung des Finanzhaushaltsgesetzes beträchtliche Veränderungen erfahren müsste. Die Regierung hat in diesem Zusammenhang beschlossen, nach Abschluss der Arbeiten auf Landesebene ge-

meinsam mit den Gemeinden zu untersuchen, inwieweit eine Anpassung bei den Gemeindehaushalten sinnvoll und grössenverträglich ist. Zu diesem Zweck wurde 2010 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landes und der Gemeinden zur Novellierung des Finanzhaushaltsrechts der Gemeinden bestellt. In dieser Arbeitsgruppe war seitens der Gemeinden auch Gemeindevorsteher Rainer Beck vertreten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich weitgehend am Finanzhaushaltsgesetz des Landes und verfolgt in erster Linie das Ziel, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindehaushalte zu vermitteln. Analog der finanzhaushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Landesebene sieht die Regierung auch für die Gemeinden davon ab, sich zwingend einem normierten Rechnungslegungsstandard für öffentliche Haushalte anzuschliessen, sondern schlägt vor, sinnvolle Regelungen entsprechend in das neue Gesetz aufzunehmen.

Eine ergänzende Verordnung als Ersatz für die derzeit gültige Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden ist ebenfalls in Ausarbeitung. Die Zuordnung der entsprechenden Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe lehnt sich wiederum stark an die Aufteilung zwischen Finanzhaushaltsgesetz und Finanzhaushaltsverordnung des Landes an.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Planken begrüsst die vorliegende Gesetzesvorlage grundsätzlich. Die vorgeschlagenen Anpassungen gegenüber den bisherigen gesetzlichen Grundlagen werden jedoch einschneidende Auswirkungen auf die zukünftige Rechnungslegung der Gemeinderechnungen haben. Insbesondere die vorzunehmenden Aufwertungen der gemeindeeigenen Grundstücke werden die Gemeindevermögen massiv erhöhen. Auch der Investitionsbegriff erhält eine neue Bedeutung und wird wesentliche Verschiebungen zwischen der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung zur Folge haben. In diesem Zusammenhang ist auch die zukünftige Aktivierung von neuen Tiefbauten zu erwähnen, die ein völliges Novum für die Gemeinderechnungen darstellt. Insgesamt ist die Gesetzesvorlage jedoch ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung im Sinne der Harmonisierung der Rechnungslegung der öffentlichen Haushalte. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass die buchhalterische Erhöhung der Gemeindevermögen bzw. die neue Rechnungslegung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Finanzausgleich

des Landes an die Gemeinden hat.

Die noch offenen Fragen im Vernehmlassungsbericht werden seitens der Gemeinde Planken wie folgt beantwortet:

Seite 40 – Unterscheidung von neuen und gebundenen Ausgaben: Die Gemeinde Planken schlägt vor, auf eine Einteilung der Ausgaben in neu oder gebunden zu verzichten, da eine eindeutige Zuordnung nicht in jedem Fall möglich ist. Zudem schlägt die Gemeinde Planken vor, die bisherige betragsmässige Limite für Ausgaben zu belassen und darüber hinaus gehende Aufwendungen weiterhin zum Referendum auszuschreiben, um dem Stimmvolk ein Mitspracherecht zu geben.

Seite 44 – Geschäftsprüfungskommission (GPK): Die Gemeinde Planken würde grundsätzlich eine Abschaffung der GPK begrüssen und an deren Stelle die externe Revisionsgesellschaft neben der Prüfung der Gemeinderechnung mit der Begutachtung der gemeindlichen Geschäfte, bzw. der politischen Kontrolle beauftragen. Nachdem dies jedoch nicht gewünscht wird, schlagen wir vor, die bestehende Kann-Bestimmung gemäss Gemeindegesetz Art. 57, Abs. 3) zur Bestellung der externen Revision durch die GPK zu belassen.

Seite 85 – Rückstellung von Ferien- und Gleizeitguthaben des Personals: Die Gemeinde Planken schlägt vor, eine Rückstellung von Ferien- und Gleizeitguthaben, wenn überhaupt, erst ab einer noch festzulegenden Limite zu bilden (z.B. 30 Stunden Gleizeit- und 10 Tage Ferienguthaben pro Mitarbeiter). Aus unserer Sicht steht der administrative Aufwand mit dem eigentlichen Nutzen und den Auswirkungen auf die Gemeinderechnung in keinem vertretbaren Verhältnis. Zudem ergeben sich dadurch ungewünschte buchhalterische Ungenauigkeiten beim Ausweis des Personalaufwands. Es wird lediglich eine nichtssagende Scheingenauigkeit bei den Rückstellungen erzeugt.

---

**2014/377**      **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter sowie weiterer Gesetze**

---

**Sachverhalt**      Das aus dem Jahr 1915 stammende Gesetz über die Vermittlerämter ist aus mehreren Gründen revisionsbedürftig. Während sich die Rekrutierung geeigneter Kandidaten für ein Vermittleramt in der Praxis immer schwieriger gestaltet, wird das Landgericht aufgrund der Komplexität und Vielfalt von zu behandelnder Rechtsfragen durch die Tätigkeit der Vermittler kaum mehr entlastet. Insoweit

verkommt das Vermittleramt zusehends zu einer Art Durchlaufstelle.

Um den Bestellungsprozess der Vermittleramtskandidaten zu optimieren, sollen anstelle der bisherigen elf künftig nurmehr zwei Vermittlerämter in Liechtenstein bestehen. Insofern werden die für die Vorbereitung und Durchführung der Vermittleramtswahlen zuständigen Gemeinden eine Entlastung erfahren. Im Gegenzug soll den zu Vermittleramtskreisen zusammengefassten Gemeinden die Oberaufsicht über die Vermittlerämter übertragen werden, da sie wie bisher die Entschädigungskosten der Vermittler sowie die Kosten für die bereitgestellte Infrastruktur zu tragen haben. Auch sollen die bisher von den Vermittlern vorgenommenen Beglaubigungen und öffentlichen Beurkundungen künftig von den Gemeinden selbst erledigt werden.

Um die ursprünglich gewollte Entlastung des Landgerichts durch die Tätigkeit der Vermittler wiederherzustellen, sollen die Vermittler und deren Stellvertreter künftig über eine juristische Ausbildung verfügen müssen. Der Kernbereich ihrer Aufgaben, konkret die Durchführung von Vermittlungsverhandlungen in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie von Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen, lässt sich nur damit sinnvoll erhalten.

Diese und weitere Reformvorschläge wurden in die vorliegende Gesetzesvorlage aufgenommen. Leider vermag diese jedoch in keinster Weise zu überzeugen. Die Gemeinden haben sich im Herbst 2011 geschlossen für die ersatzlose Aufhebung des Vermittleramtsgesetzes ausgesprochen. Diesem Anliegen der Gemeinden wird leider nicht entsprochen. Die Vorsteherkonferenz hat deshalb vorgeschlagen, analog zum Herbst 2011, eine landesweit gleichlautende Stellungnahme der Gemeinden abzugeben. Seitens der Gemeindevorsteher wurde Norman Wohlwend, Schellenberg, und Rainer Beck, Planken, beauftragt, zusammen mit einem Juristen die gemeindliche Stellungnahme auszuarbeiten. Die rund 20 Seiten umfassende Stellungnahme sieht zu jedem Kritikpunkt einen veritablen Alternativvorschlag vor.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und die von der Vorsteherkonferenz vorgeschlagene Stellungnahme ohne gemeindespezifische Ergänzungen abzugeben.

